

**Satzung über die Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstausschlags für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg**

Aufgrund des §§ 2, 18 (1, 2) 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 8. April 2009 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 14 (4) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum kommunalen

.....  
folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2  
Personenkreis**

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung.
- (2) Aufwandsentschädigungen erhalten
  - a. Der Stadtbrandmeister sowie sein Stellvertreter
  - b. Die Wehrführer sowie ihre Stellvertreter
  - c. Die Zugführer
  - d. Die Jugendfeuerwehrwarte  
sowie ihre Stellvertreter
  - e. Die Jugendgruppenleiter (Altersgruppe 6-9)  
sowie ihre Stellvertreter
  - f. Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg  
sowie sein Stellvertreter
  - g. Der Gerätewart Atemschutztechnik der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg sowie sein Stellvertreter
  - h. Der Verantwortliche für die Alarm- und Einsatzplanung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg sowie sein Stellvertreter
  - i. Der Verantwortliche für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg sowie sein Stellvertreter
  - j. Der Schriftführer
  - k. Der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg
  - l. Die Ausbilder
  - m. Die Vertreter der Einsatzabteilungen (NEU)

**§ 3  
Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

1.	Stadtbrandmeister	95,00 €
	zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	3,00 €

2.	sein Stellvertreter zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr	47,50 € 1,50 €
3.	<b>Wehrführer der Stadt Bad Blankenburg (Alt)</b> <b>Wehrführer mit mehr als einer Löschgruppe (Neu)</b>	65,00 €
4.	<b>sein Stellvertreter (Alt)</b> <b>ihre Stellvertreter (Neu)</b>	30,00 €
5.	<b>Wehrführer der Ortsteilwehren Watzdorf, Kleingölitz, Großgölitz, Fröbitz, Cordobang, Böhlscheiben, Zeigerheim, Oberwirbach (Alt)</b> <b>Wehrführer mit nicht mehr als einer Löschgruppe (Neu)</b>	30,00 €
6.	ihre Stellvertreter	15,00 €
7.	Zugführer	25,00 €
8.	Verantwortlicher für Alarm- und Einsatzplanung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg	30,00 €
9.	sein Stellvertreter	10,00 €
10.	Verantwortlicher für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg	25,00 €
11.	sein Stellvertreter	5,00 €
12.	Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg	55,00 €
13.	sein Stellvertreter	10,00 €
14.	Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg	30,00 €
15.	sein Stellvertreter	10,00 €
16.	Schriftführer	5,00 €
17.	Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
17.	sein Stellvertreter	10,00 €
18.	Jugendgruppenleiter	10,00 €
19.	sein Stellvertreter	5,00 €
20.	Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg	5,00 €
21.	Ausbilder / h	11,00 €
22.	<b>Vertreter der Einsatzabteilung (Neu)</b>	<b>10,00 €</b>

- (2) Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus. Auf die Aufwandsentschädigung kann gemäß § 3 (2) ThürFwEntschVO weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

#### § 4

##### Besondere Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen auf Kreisebene erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, 5,00 Euro pro Tag. Die Auszahlung erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis der Teilnahme durch den Kreisausbilder.
- (2) Für die Teilnahme an Gesamtausbildungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg 5,00 Euro pro Tag. Diese Regelung gilt nicht für die Teilnahme an den monatlichen Ausbildungsveranstaltungen nach dem Schulungsplan.
- (3) Für die Teilnahme an den Stadtwettkämpfen werden an die Mannschaftsmitglieder 5,00 Euro pro Tag ausgezahlt.
- (4) Auf Antrag können entstandene Kosten für Fahrten zu, Aus- und Fortbildungsreisen oder Kosten für Fahrten zu besonderen Dienstgeschäften mit privaten Fahrzeugen gemäß § 5 i.V.m. § 15 Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in Form einer Wegstreckenentschädigung erstattet werden.
- (5) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten eingesetzte Mitglieder **8,00 €/h. (Alt) 10,00 €/h. (Neu)**

#### § 5

### **Erstattung des Verdienstauffalls**

- (1) Private Arbeitgeber erhalten auf Antrag das für den Arbeitsausfall eines Beschäftigten oder Auszubildenden fortgezahlte Arbeitsentgelt in tatsächlicher Höhe erstattet. Dabei sind die Anteile der Sozialversicherung aufzulisten.
- (2) Selbstständig oder freiberuflich Tätige Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde für ihren Verdienstauffall. Der Verdienstauffall wird bis zu einer Höhe von 160,00 Euro pro Tag erstattet.

### **§ 6**

#### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist (§ 7 ThürFwEntschVO).

### **§ 7**

#### **Status- und Funktionsbezeichnungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über Dienstaufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg vom 09.03.1994 und die 1. Änderungssatzung vom 06.05.2002 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den .....

Stadt Bad Blankenburg

Bürgermeister

-Siegel-